S 13 VJ 16/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	außergewöhnliche Immunreaktion Autoimmunologisch Genetische Ursache
Leitsätze	Zu einem geltend gemachten Impfschaden nach dreifacher Impfung mit Hexavac.
Normenkette	IfSG § 60 IfSG § 61

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 VJ 16/15
Datum	03.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 VE 47/20
Datum	30.06.2022

3. Instanz

Datum	-

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 3. Juni 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Berufungsverfahren um die Feststellung von SchÃ¤digungsfolgen und die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenrente nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Der im I. geborene KlÃ¤ger ist schwer behindert. Bei ihm ist ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung der Merkzeichen G, B, H und aG schwerbehindertenrechtlich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) festgestellt (vergleiche zuletzt Bescheid vom 5. August 2005).

Im August 2012 beantragte der KlÃ¤ger, vertreten durch seine Eltern, die bei ihm vorliegenden Behinderungen als Folgen eines Impfschadens anzuerkennen. Zur BegrÃ¼ndung wies er darauf hin, er sei im Januar, Februar und MÃ¤rz/April 2004 mit dem Impfstoff Hexavac geimpft worden. Im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der dritten Impfung seien bei ihm die ersten Anzeichen seiner nunmehr vorliegenden, neurologischen Erkrankung aufgetreten. Daher sei diese Erkrankung auf die Impfung zurÃ¼ckzufÃ¼hren und deswegen zu entschÃ¤digen.

Das beklagte Land leitete Ermittlungen ein und zog insbesondere einen Bericht des damals impfenden Kinderarztes Dr. J. vom 21. Februar 2013 bei. Weiter wertete das beklagte Land den bei ihm gefÃ¼hrten schwerbehindertenrechtlichen Vorgang aus, worin sich zahlreiche Befunde Ã¼ber die Behandlung des KlÃ¤gers finden. Nach Beteiligung seines versorgungsÃ¤rztlichen Dienstes lehnte das beklagte Land den Antrag des KlÃ¤gers mit hier angefochtenem Bescheid vom 8. Mai 2014 ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es im Wesentlichen aus, bei dem KlÃ¤ger sei die Diagnose einer unbekannten neurodegenerativen Erkrankung mit progredienter globaler Hirnatrophie gestellt worden. Diese Erkrankung kÃ¶nne nicht auf die Impfungen zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden. Nach Angaben des Kinderarztes seien die Impfungen gut vertragen worden. Der grobe zeitliche Zusammenhang mit den durchgefÃ¼hrten Impfungen bedeute keinen medizinisch tragfÃ¤higen Zusammenhang.

Der KlÃ¤ger legte Widerspruch gegen diese Entscheidung ein. Das Land beteiligte erneut seinen Ã¤rztlichen Dienst und lieÃ□ sich sodann von dem Neurologen Professor Dr.Â K. ein Gutachten nach Aktenlage erstellen. Der Gutachter gelangte in seinem Gutachten vom 20. Februar 2015 zu dem Ergebnis, zwischen den

durchgefÃ¼hrten Impfungen und der nunmehr vorliegenden Erkrankung des KlÃ¤gers bestehe kein Zusammenhang im Sinne des Impfschadensrechts. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er nach sorgfÃ¤ltiger Analyse der vorliegenden medizinischen Unterlagen aus, der verwendete Impfstoff Hexavac seit ca. 2 Millionen mal zur Anwendung gekommen. Er habe als ein sehr vertrÃ¤gliches Medikament gegolten. Seinerzeit sei diskutiert worden, ob er in sehr seltenen FÃ¤llen fÃ¼r plÃ¶tzliche TodesfÃ¤lle bei SÃ¤uglingen verantwortlich gewesen sei. Dieser Zusammenhang habe sich aber wissenschaftlich nicht sichern lassen. Gleichwohl sei im Jahre 2005 das Ruhen der Zulassung verfÃ¼gt worden. Dies habe aber einen anderen Grund gehabt. Es habe sich nÃ¤mlich herausgestellt, dass der Impfstoff nur einen unzureichenden Impfschutz gegen Hepatitis erreicht habe. Bei Durchsicht der vorliegenden Literatur habe sich kein Hinweis auf eine Ã¤hnliche Erkrankung, wie sie nunmehr beim KlÃ¤ger vorliege, nach Gabe von Hexavac ergeben. Auch abgesehen davon hÃ¤tten sich hier keine Hinweise auf eine verursachende Erkrankung des KlÃ¤gers durch den Impfstoff ergeben. Wichtigstes Argument insoweit sei aus seiner Sicht der Verlauf der Erkrankung des KlÃ¤gers. Diese sei Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum progredient verlaufen. Wenn die Erkrankung durch eine Autoimmunreaktion nach der Gabe des Impfstoffs zustande gekommen wÃ¤re, so wÃ¤re dies nicht zu erwarten gewesen. Daneben passe das Zeitintervall bis zum Auftreten der Erkrankung nicht zu einer solchen Autoimmunreaktion. Auch die behandelnden Ãrzte des KlÃ¤gers kÃ¶nnten derzeit keine endgÃ¼ltige Diagnose hinsichtlich der Erkrankung stellen. Dies sei in der Neurologie indessen nicht ungewÃ¶hnlich, da bei vielen Erkrankungen deren Genese wissenschaftlich noch nicht geklÃ¤rt sei.

Das Gutachten ist vom versorgungsÃ¤rztlichen Dienst des beklagten Landes fÃ¼r Ã¼berzeugend gehalten worden (Neurologe Bochnig unter dem 6. MÃ¤rz 2015). Das beklagte Land wies den Widerspruch des KlÃ¤gers mit Widerspruchsbescheid vom 1. Juni 2015 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung wies es u.a. darauf hin, aus der Auswertung des Gutachtens von Professor Dr. K. ergebe sich kein wahrscheinlicher Zusammenhang der angeschuldigten Impfungen mit der Erkrankung des KlÃ¤gers im Sinne des sozialen EntschÃ¤digungsrechts.

Am 2. Juli 2015 ist Klage erhoben worden.

Zu deren BegrÃ¼ndung hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, unmittelbar nach der dritten Impfung am 25. MÃ¤rz 2004 hÃ¤tten sich bei ihm gesundheitliche Symptome bemerkbar gemacht. Es sei zu diversen StÃ¶rungen gekommen â nÃ¤mlich hohem Fieber, Koliken, kaltem SchweiÃ, permanentem Schreien und Weinen und Strecken des KÃ¶rpers. Die vom beklagten Land ausgewertete Dokumentation von Dr. J. sei falsch gewesen. Zur UnterstÃ¼tzung der Klage hat der KlÃ¤ger eine Ausarbeitung des Schutzverbandes fÃ¼r ImpfgeschÃ¤digte vorgelegt.

Das Sozialgericht (SG) Oldenburg hat sich zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhalts an den damals impfenden Arzt Dr. J. gewandt. Dieser hat eine Abschrift seiner handschriftlichen Patientenkarte Ã¼bersandt. Hieraus ergibt sich als Datum der dritten Impfung mit Hexavac der 25. MÃ¤rz 2004. Dies hat Dr. J. auch ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt. Danach sei der KlÃ¤ger am 23. April 2004 erneut

vorgestellt worden. In der Karte war notiert worden der KlÃ¤ger schlafe durch (10 Stunden). Auch bei einer weiteren Konsultation am 7. Mai 2004 ist ein guter Befund notiert. Bei einer wiederum weiteren Konsultation am 7. Juni 2004 hatte Dr. J. vermerkt, der KlÃ¤ger weine viel und bekomme zur Zeit ZÃ¤hne. Er habe kein Fieber. FÃ¼r den 25. April 2004 ist in der Patientenkarte kein Patientenkontakt notiert. Sodann hat das SG die vom KlÃ¤ger als Zeugin benannte Dr. L. kontaktiert. Diese hat schriftlich unter dem 14. September 2018 mitgeteilt, sie habe keine Unterlagen mehr Ã¼ber den KlÃ¤ger. Ihre Erinnerungen seien diffus ungewiss und vage.

Am 25. September 2018 hat das SG einen ErÃ¶rterungstermin mit Beweisaufnahme durchgefÃ¼hrt. Hierin ist zunÃ¤chst die Mutter des KlÃ¤gers vernommen worden. Diese hat unter anderem ausgefÃ¼hrt, die dritte Impfung sei am 25. April 2004 gewesen. Direkt am nÃ¤chsten Tag sei es losgegangen. Nach den ersten beiden Impfungen sei der KlÃ¤ger unauffÃ¤llig gewesen. Der sodann vernommene Vater des KlÃ¤gers hat unter anderem ausgefÃ¼hrt, er wisse nicht mehr genau wann die Impfung gewesen sei. Am Tag der dritten Impfung habe der KlÃ¤ger Fieber gehabt. Die sodann vom SG gehÃ¶rte GroÃmutter des KlÃ¤gers hat ausgefÃ¼hrt, die dritte Impfung sei im MÃ¤rz gewesen. Der KlÃ¤ger habe noch am selben Tag Fieber gehabt. Sie sei in der Folge hÃ¤ufig zu ihrer Tochter gefahren, um ihr mit dem kranken Kind zu helfen.

Der KlÃ¤ger hat ergÃ¤nzend ein Gutachten des PÃ¤diaters und NeuropÃ¤diaters Dr. M. vom 9. April 2019 fÃ¼r den medizinischen Dienst der Krankenkassen vorgelegt, welches mit der Fragestellung erstellt worden war, ob Dr. J. Fehler bei der Behandlung des KlÃ¤gers begangen habe. Dr. M. hat unter anderem darauf hingewiesen, die Impfung sei entsprechend den Vorgaben der stÃ¤ndigen Impfungskommission (StIKO) erfolgt. Im Hinblick auf die Behandlung des KlÃ¤gers hat Dr. M. vielfache WidersprÃ¼che im Vortrag der Eltern des KlÃ¤gers und in den Angaben von Dr. J. gesehen.

Das SG hat die Klage im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung mit Urteil vom 3. Juni 2020 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es unter ausfÃ¼hrlicher Auswertung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Impfschadensrecht zunÃ¤chst ausgefÃ¼hrt, im Fall des KlÃ¤gers sei schon eine auÃergewÃ¶hnliche Impfreaktion nicht bewiesen. Die Erinnerung der Mutter des KlÃ¤gers an den dritten Impftermin sei fÃ¼r das Gericht nicht Ã¼berzeugend, da dies vielfachen Angaben in den vorliegenden Unterlagen widerspreche. Im Ergebnis hat sich das SG auch den AusfÃ¼hrungen des Gutachters Professor Dr. K. angeschlossen. Danach sei insbesondere die Progredienz der Erkrankung des KlÃ¤gers ein Indiz gegen einen Ursachenzusammenhang mit der Impfung. Soweit die Vertreter des KlÃ¤gers behaupteten, in der Erkrankung des KlÃ¤gers sei kein progredienter Verlauf zu erkennen, treffe dies nicht zu. Insbesondere die behandelnden ÃrzTe des KlÃ¤gers hÃ¤tten in ihrer vielfachen Berichterstattung immer wieder auf die Progredienz der Erkrankung insbesondere im Gehirn des KlÃ¤gers hingewiesen.

Gegen das ihm am 11. Juni 2020 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 19. Juni 2020

Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er unter anderem ausfÃ¼hren lassen, eine auÃergewÃ¶hnliche Immunreaktion habe bei ihm sehr wohl vorgelegen. Die dem unter UmstÃ¤nden entgegenstehende Dokumentation von Dr. J. kÃ¶nne dem nicht entgegengehalten werden, weil es immer zunÃ¤chst zu telefonischen Kontakten mit der kinderÃ¤rztlichen Praxis gekommen sei, bevor diese aufgesucht worden sei. Im Hinblick auf die Immunreaktion seien auch die Zeugenaussagen der Mutter und der GroÃmutter des KlÃ¤gers zu berÃ¼cksichtigen, die beide ausgesagt hÃ¤tten, unmittelbar nach der Impfung seien erste Krankheitssymptome aufgetreten. Allein die Tatsache der Herausnahme des Impfstoffs aus dem Markt sei ein starkes Indiz fÃ¼r die Verursachung eines Impfschadens. Seitdem sei er von keinem weiteren Arzt geimpft worden, was ebenfalls fÃ¼r die Verursachung der bei ihm vorliegenden Erkrankung durch die Impfung spreche. Bei den bisher durchgefÃ¼hrten molekulargenetischen Untersuchungen habe sich keine genetische Ursache fÃ¼r seine Erkrankung finden lassen. Auch dies spreche fÃ¼r eine Verursachung durch die Impfung. Der KlÃ¤ger sei bis zur Impfung ein gesundes Kind gewesen, als Ursache fÃ¼r seine nunmehr vorliegende Erkrankung komme also nur die Impfung in Betracht. Das Gutachten von Professor Dr. K. sei mangelhaft. Die Erkrankung des KlÃ¤gers sei nicht progredient gewesen, sondern monophasisch. Zur UnterstÃ¼tzung seiner Berufung hat der KlÃ¤ger einen Auszug des Gutachtens des Facharztes fÃ¼r Humangenetik Privatdozent Dr. N. vom 2. August 2013 vorgelegt. Hieraus ergebe sich, dass seine Erkrankung nicht genetisch verursacht sei.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt nach seinem schriftlichen Vorbringen,

1. das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 3. Juni 2020 und den Bescheid des beklagten Landes vom 8. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2015 aufzuheben,
2. das beklagte Land zu verurteilen, bei dem KlÃ¤ger SchÃ¤digungsfolgen festzustellen und ihm BeschÃ¤digtenrente nach dem Infektionsschutzgesetz zu gewÃ¤hren.

Â

Das beklagte Land beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung bezieht es sich auf seine angefochtenen Bescheide, die erstinstanzliche Entscheidung sowie auf das Ergebnis der ergÃ¤nzend durchgefÃ¼hrten zweitinstanzlichen Ermittlungen.

Der Senat hat zur weiteren AufklÃ¤rung des Sachverhalts ein Gutachten nach Aktenlage des Neurologen Professor Dr. O. vom 9. MÃ¤rz 2022 veranlasst. Auch Professor Dr.Â O. ist zu dem Ergebnis gelangt, ein Zusammenhang der schweren Erkrankung des KlÃ¤gers mit den angeschuldigten Impfungen sei nicht wahrscheinlich. Zur BegrÃ¼ndung hat er unter anderem darauf hingewiesen, der KlÃ¤ger habe sich am 7. Mai 2004 bei Dr. J. zur DurchfÃ¼hrung der U5 Vorsorgeuntersuchung vorgestellt. Dabei seien keine Symptome festgestellt worden. Die Erkrankung sei auch aus seiner Sicht progredient verlaufen. Dies ergebe sich insbesondere auch wenn man die durchgefÃ¼hrten magnetresonanztomografischen Untersuchungen des KlÃ¤gers im Zeitverlauf vergleiche. Auch er gehe davon aus, dass die dritte Impfung des KlÃ¤gers bereits am 25. MÃ¤rz 2004 stattgefunden habe. Ãblicherweise trete eine neurologische Erkrankung, wenn es denn zu einer solchen komme, innerhalb von 2-3 Wochen nach der Impfung auf. Dies kÃ¶nne im Fall des KlÃ¤gers gerade nicht festgestellt werden. Dies ergebe sich auch, wenn man das vom KlÃ¤ger behauptete spÃ¤tere Impfdatum zugrunde lege. Nach den von ihm herangezogenen Kriterien der WHO lasse sich daher kein Zusammenhang annehmen. Auf EinwÃ¤nde des KlÃ¤gers gegen das Gutachten von Professor Dr. O. hat dieser in seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 26. April 2022 nochmals Stellung genommen und darauf hingewiesen spezifisch neurologische Symptome (Spasmen und Ãhnliches) seien bei der U5 noch nicht zu sehen gewesen. Nach der Impfung seien Fieber und vermehrte Reizbarkeit indessen normale Reaktionen. Neurologische Symptome im engeren Sinne trÃ¤ten nach einer Impfung in der Regel innerhalb von wenigen Tagen bis zu 2-3 Wochen auf. ErgÃ¤nzend hat Professor Dr. O. darauf hingewiesen, hier werde die dritte Impfung mit Hexavac angeschuldigt. Es sei aber â wenn es denn zu einer Reaktion komme â viel wahrscheinlicher direkt auf die erste oder zweite Impfung zu reagieren.

Zur ErgÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten SchriftsÃ¤tze, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge (zwei BÃ¤nde) Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat entscheidet in Anwendung von Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung.

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage zurecht abgewiesen. Der Bescheid des beklagten Landes vom 8. Mai 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 1. Juni 2015 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat aus den Vorschriften des IfSG in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) keinen Anspruch gegen das beklagte Land, bei ihm SchÃ¤digungsfolgen festzustellen sowie ihm BeschÃ¤digtenrente zu gewÃ¤hren.

Zur BegrÃ¼ndung nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen in Anwendung von Â§ 153 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Bezug auf die ausfÃ¼hrlichen und in die Tiefe gehenden AusfÃ¼hrungen des SG in seinem angefochtenen Urteil vom 3. Juni 2020. Das SG hat darin die hier heranzuziehenden Rechtsgrundlagen und die Auslegung dieser Normen, wie sie sich aus der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, der auch der Senat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung folgt, zutreffend geschildert. Sodann hat das SG unter zutreffender WÃ¼rdigung der in den vorliegenden Unterlagen enthaltenen medizinischen und tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde dargelegt, warum weder festgestellt werden kann, dass es bei dem KlÃ¤ger zu einer auÃergewÃ¶hnlichen Immunreaktion gekommen ist, noch dass die nunmehr vorliegende Erkrankung mit Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit der Impfung des KlÃ¤gers mit dem Wirkstoff Hexavac steht.

Auch die weiteren Ermittlungen des Senats haben hier kein anderes Ergebnis zutage gefÃ¶rdert. Auch der SachverstÃ¤ndige Professor Dr. O. hat sich der bisher vertretenen Meinung des Gutachters Professor Dr. K. hinsichtlich der neurologischen Bewertung der ZusammenhÃ¤nge angeschlossen. Er hat in seinem Ã¼berzeugenden Gutachten unter anderem auf die U5 Untersuchung des KlÃ¤gers hingewiesen, in der keine im engeren Sinn neurologischen Symptome bei dem KlÃ¤ger dokumentiert worden sind. Schon Professor Dr. K. hatte ja in seinem Gutachten fÃ¼r das beklagte Land ausgefÃ¼hrt, Fieber und schreien nach der Impfung sollten von ihm nicht bestritten werden, seien aber kein zuverlÃ¤ssiges Indiz fÃ¼r den Beginn der nunmehr vorliegenden Erkrankung. Beide SachverstÃ¤ndigen haben letztlich gar nicht auf den engen zeitlichen Zusammenhang abgestellt, sondern ganz wesentlich den Verlauf der Erkrankung des KlÃ¤gers zum Gegenstand ihrer Ãberlegungen gemacht. Sowohl Professor Dr.Â K. als auch Professor Dr. O. haben Ã¼bereinstimmend auf die Progredienz der Erkrankung des KlÃ¤gers hingewiesen und dies fÃ¼r nicht vereinbar mit einer autoimmunologischen Entwicklung nach der Impfung gehalten. Soweit der KlÃ¤ger die Progredienz der bei ihm vorliegenden Erkrankung bestreitet, ist dies fÃ¼r den Senat nicht Ã¼berzeugend. Insoweit sei zunÃ¤chst darauf hingewiesen, dass auch die den KlÃ¤ger seit vielen Jahren behandelnden Ãrzte (insbesondere Professor Dr. P.) in vielen Zeugnissen von einer Progredienz der Erkrankung ausgehen. Beispielhaft sei auf den Arztbrief von Professor Dr. P. vom 16. Oktober 2014 (Blatt 38 des Verwaltungsvorgangs) hingewiesen. Darin hat dieser von einer erneut durchgefÃ¼hrten Magnetresonanztomografie bei dem KlÃ¤ger berichtet. Hierin sei erneut eine Befundverschlechterung in Gestalt einer wenn auch nur diskreten Verschlechterung der Atrophie des Hirns des KlÃ¤gers dokumentiert worden.

Vor diesem Hintergrund muss der Senat letztlich nicht entscheiden, ob die angeschuldigte dritte Impfung im MÃ¤rz oder im April 2004 stattgefunden hat. Dies kann vielmehr dahingestellt bleiben. Auch der Senat teilt indessen nach Durchsicht aller vorliegenden Unterlagen die EinschÃ¤tzung des SG und der beteiligten SachverstÃ¤ndigen, dass Vieles fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung dieser Impfung bereits im MÃ¤rz 2004 spricht. Dies ergibt sich fÃ¼r den Senat einerseits aus den Bekundungen von Dr. J., der selbst mitgeteilt hat, bei seiner anderslautenden Mitteilung habe es sich um einen Irrtum seinerseits gehandelt, wie sich dies auch

aus seiner Patientenkarte ergebe. Auch die Vertreter des KlÃ¤gers sind â wie das SG zutreffend dargelegt hat â anfÃ¤nglich in mehreren SchriftsÃ¤tzen von einer DurchfÃ¼hrung dieser Impfung im MÃ¤rz 2004 ausgegangen (vergleiche etwa die KlagebegrÃ¼ndung, dort Seite 1 des Schriftsatzes vom 18. September 2015; vergleiche auch die WiderspruchsbegrÃ¼ndung vom 11. Juli 2014 insoweit Blatt 32 des Verwaltungsvorgangs). Auch aus dem Impfbuch des KlÃ¤gers ergeben sich insoweit keine anderen Hinweise.

Soweit der KlÃ¤ger geltend macht, die Verursachung der bei ihm vorliegenden Erkrankung durch den angeschuldigten Impfstoff ergebe sich schon daraus, dass dieser Impfstoff vom Markt genommen worden sei, vermag auch dies nicht zu Ã¼berzeugen. Sowohl Professor Dr. K. als auch Professor Dr. O. haben insoweit ausgefÃ¼hrt, der Impfstoff sei vom Markt genommen worden, weil seine schÃ¼tzende Wirkung gegen Hepatitis zu schlecht gewesen sei. Anhaltspunkte, die in eine andere Richtung deuten kÃ¶nnten, liegen dem Senat nicht vor und sind vom KlÃ¤ger auch nicht vorgetragen worden.

Soweit der KlÃ¤ger weiter geltend macht, er sei nach Auftreten der Erkrankung auch von keinem anderen Arzt jemals mehr geimpft worden und auch aus diesem Umstand mÃ¼sse auf einen Zusammenhang zwischen Impfung und Erkrankung geschlossen werden ist dies fÃ¼r den Senat nicht nachvollziehbar. Bei dem KlÃ¤ger handelt es sich um einen neurologisch schwer erkrankten Patienten. Die Genese seiner Erkrankung ist weder fÃ¼r seine Behandler, noch fÃ¼r alle im vorliegenden Verfahren beteiligten SachverstÃ¤ndigen bekannt. Vor diesem Hintergrund Vorsicht bei Impfungen walten zu lassen liegt aus der Sicht des Senats sehr nahe. Ein RÃ¼ckschluss auf die Verursachung der Erkrankung durch eine Impfung lÃ¤sst sich aus diesem Umstand nach Auffassung des Senats nicht ziehen.

Auch aus der Tatsache des âNichtauffindensâ eines genetischen Defektes bei dem KlÃ¤ger bei den bisher durchgefÃ¼hrten Untersuchungen kann nicht geschlossen werden, dann mÃ¼sse die Erkrankung eben auf die Impfung zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden. Professor Dr.Â K. hat in seinem Gutachten ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen â und dem Senat ist dies auch aus vielen anderen Verfahren im Impfschadensrecht bekannt â die neurologische Wissenschaft sei noch weit davon entfernt, die Ursachen fÃ¼r vielerlei Erkrankungen zu kennen. Es sind daher einerseits genetische Defekte denkbar, die die Erkrankung des KlÃ¤gers ausgelÃ¶st haben kÃ¶nnten aber der neurologischen Wissenschaft noch nicht bekannt sind. So heiÃt es unter anderem auch in dem von dem KlÃ¤ger vorgelegten Gutachten des Facharztes fÃ¼r Humangenetik Privatdozent Dr. N. vom 2. August 2013, bestimmte genetische VerÃ¤nderungen wÃ¼rden von dieser Untersuchung nicht erfasst. Andererseits sind andere als genetische Ursachen denkbar, die der Wissenschaft ebenfalls noch nicht bekannt sind.

Die Angriffe des KlÃ¤gers auf das Gutachten von Professor Dr. K. vermÃ¶gen den Senat ebenso nicht zu Ã¼berzeugen. FÃ¼r den Senat wird zunÃ¤chst nicht deutlich, wer die vom KlÃ¤ger vorgelegte EinschÃ¤tzung des Gutachtens nach einem Fragebogen vorgenommen hat und ob dieser Person fachwissenschaftliche

Expertise zukommt, die ihr eine solche EinschÃ¤tzung erlauben wÃ¼rde. Zudem sind die Erkenntnisse von Professor Dr. K. durch die Ergebnisse des Gutachtens von Professor Dr. O. in vollem Umfang bestÃ¤tigt worden. Der Senat sieht daher davon ab, die einzelnen AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers zu wiederholen und zu widerlegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Anwendung von Â§ 193 SGG.

Anlass die Revision in Anwendung von Â§ 160 Abs. 2 SGG zuzulassen besteht nicht.

Â

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 23.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024